



## Faktenblatt

10. Februar 2010

---

# Parlamentarische Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer

Zusammenfassung der Beschlüsse des Parlaments und Überblick über das weitere Vorgehen

### Was sehen die Gesetzesänderungen vor?

Die vom Parlament beschlossenen gesetzlichen Änderungen betreffen die Revitalisierung von Gewässern, die Verminderung negativer Auswirkungen von Schwall und Sunk<sup>1</sup> unterhalb von Wasserkraftwerken, die Reaktivierung des Geschiebehaltungs<sup>2</sup> und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern für Fische. Die Finanzierung entsprechender Massnahmen wird sichergestellt und geregelt.

Nutzungsaspekte werden berücksichtigt, in dem im Bereich Schwall/Sunk nur bauliche, keine betrieblichen Massnahmen, welche die Stromproduktion beeinträchtigen würden, ergriffen werden müssen. Zudem sind zusätzliche Ausnahmen von den vorgeschriebenen Mindestrestwassermengen unterhalb von Kraftwerkseintnahmen vorgesehen sind. Bezüglich Landwirtschaft wurden die Fragen des Gewässerraums geregelt.

---

<sup>1</sup> **Schwall und Sunk** bezeichnet eine besondere Form des Betriebs von Wasserkraftwerken. Dabei werden, zur Deckung von Spitzenbedarf an Strom, Kraftwerke nur zeitweise betrieben, was unterhalb einen künstlich erzeugten und tagesrhythmischen Unterschied der Wasserführung eines Fließgewässers erzeugt. Hohe Wasserführung wird dabei als Schwall bezeichnet, niedrigere Wasserführung als Sunk. Die unterschiedlichen Wasserführungen können mehrmals am Tag auftreten. Anstieg und Absinken des Wasserpegels erfolgen in der Regel viel schneller als bei einem natürlichen Hochwasser, dadurch können Wassertiere bei Schwall weggeschwemmt werden und bei Sunk stranden.

<sup>2</sup> **Geschiebe**: Feststoffe, die im Fließgewässer, insbesondere an der Gewässersohle bewegt werden. Geschiebetransport wird durch Querbauwerke behindert

Der Gegenvorschlag, der Änderungen des Gewässerschutz-, des Wasserbau- und des Energiegesetzes sowie des Gesetzes über das bäuerliche Bodenrecht umfasst, unterliegt bis zum 13. Mai 2010 dem Referendum

Auf die einzelnen Punkte wird nachfolgend eingegangen.

### **Gewässerraum**

Unabhängig von Revitalisierungs- oder Hochwasserschutzmassnahmen werden die Kantone verpflichtet, für Gewässer den Raum festzulegen und planerisch zu sichern, den sie für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung benötigen. Der Gewässerraum wird höchstens extensiv gestaltet und bewirtschaftet. Die genutzten Flächen im Gewässerraum bleiben so weit wie möglich im Besitz der Landwirte und gelten als ökologische Ausgleichsflächen. Die Bewirtschafter erhalten eine Abgeltung für diese Leistung. Dazu wird das Landwirtschaftsbudget aufgestockt. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche; für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist gemäss geltendem Raumplanungsgesetz Ersatz zu leisten.

### **Revitalisierungen**

Die Kantone sind neu zur Erstellung von Revitalisierungsprogrammen und deren Umsetzung verpflichtet. Mit einer zielorientierten Revitalisierungsplanung werden langfristig naturnahe, dynamische Fließgewässer sowie naturnahe Seeufer erhalten und wiederhergestellt werden, die von der einheimischen Artenvielfalt besiedelt werden.

Diese strategische Planung wird vor allem in der ersten NFA Periode (2012-2016) gefördert. Die Revitalisierungen sind eine Mehrgenerationenaufgabe. Der Landbedarf wird auf ca. 2'000 ha und die Kosten werden auf ca. 60 Mio Fr. pro Jahr geschätzt. Finanziert werden diese Revitalisierungen mit ca. 40 Mio. Fr. pro Jahr aus ordentlichen Bundesmitteln.

Dazu schliesst der Bund mit den Kantonen 4-jährige Programmvereinbarungen ab, in welchen festgelegt wird, welche Leistungen (z.B. Revitalisierungslängen) der Kanton erbringt und mit welchen Beiträgen der Bund diese Leistungen finanziert. Im Gegensatz zu den bisherigen Finanzhilfen von Renaturierungen nach Wasserbaugesetz handelt es sich neu um Abgeltungen, d.h. die Kantone haben ein Anrecht auf den Bundesbeitrag.

Weiterhin müssen auch Hochwasserschutzprojekte gemäss Art. 4 Wasserbaugesetz naturnah ausgestaltet werden.

### **Schwall/Sunk durch Wasserkraftwerke, Geschiebe & Fischgängigkeit**

Die Kantone werden verpflichtet, notwendige Sanierungsmassnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk, sowie durch einen gestörten Geschiebehaushalt infolge Kiesentnahmen, Flussverbauungen, Geschiebesammler und Wasserkraftwerke bei bestehenden Anlagen zu planen und

die Umsetzungsfristen festzulegen. Gleichzeitig planen sie auch Massnahmen, die zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit getroffen werden müssen. Auch bei neuen Anlagen müssen alle relevanten Massnahmen selbstverständlich ebenfalls umgesetzt werden.

Diese Planung muss bis Ende 2014 abgeschlossen werden und wird vom Bund zu 35 % unterstützt. Die Anlagenbetreiber werden zur Umsetzung der Massnahmen innert 20 Jahren nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung verpflichtet (d.h. innert 16 Jahren nach Abschluss der Planungen). Dies unabhängig davon, ob sie eine laufende Konzession besitzen oder ob eine Konzessionserneuerung ansteht.

Im Bereich Schwall/Sunk sind bauliche Massnahmen (z.B. Ausgleichsbecken) vorgesehen, wodurch im Gegensatz zu betrieblichen Massnahmen die Stromproduktion nicht beeinträchtigt wird. Auf Antrag des Inhabers eines Wasserkraftwerkes kann die Behörde anstelle von baulichen Massnahmen betriebliche anordnen.

Die durchschnittlichen jährlichen Kosten von rund 50 Mio Fr. (Hauptteil der Kosten betrifft Massnahmen bei Schwall/Sunk) werden durch einen Zuschlag von max. 0.1 Rp/kWh auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert. Dieses Geld wird in einem Sonderfonds der Netzgesellschaft swissgrid verwaltet und den Kraftwerken werden die Sanierungskosten zu 100 % entschädigt.

Der Gewässernutzung wird Rechnung getragen durch neue Ausnahmen von den Mindestrestwassermengen bei Gewässerabschnitten mit geringem ökologischem Potenzial und bei Nichtfischgewässern zwischen 1500 und 1700 m sowie durch die Berücksichtigung von aus Sicht des Denkmalschutzes schützenswerten Kleinwasserkraftwerken bei der Restwassersanierung. Weiter wird der Erwerb von Land zum Bau von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken erleichtert.

### **Nächste Schritte**

Falls die Referendumsfrist ungenutzt verstreicht:

- Erarbeitung der entsprechenden Verordnungsänderungen durch das BAFU und Anhörung der betroffenen Kreise vor dem Sommer 2010
- Bundesratsbeschluss bis Ende 2010
- Inkrafttreten in 2011

### **Links zum Thema**

- Verabschiedete Gesetzesänderungen:  
<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2010/355.pdf>
- BAFU Informationen zum Thema  
<http://www.bafu.admin.ch/wasser/index.html?lang=de>